

Die Zielsetzung des Referentenentwurfs, insbesondere die Beschleunigung des Netzausbaus durch die Schaffung eines einheitlichen Informationsportals, die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und der Bürokratieabbau, wird seitens des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich begrüßt.

Zum Referentenentwurf im Einzelnen:

1. Zu § 80 TKG

Die Pflicht der Zuwendungsgeber zur Bereitstellung adressgenauer Daten zu geförderten Festnetzinfrastrukturen nach § 80 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 TKG soll nur bestehen, soweit eine Lieferung adressgenauer Daten, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Fördergegenstandes, überhaupt möglich ist. Beispielsweise ist im Falle eines geförderten Backbone-Ausbaus die Bereitstellung adressbezogener Daten bereits naturgemäß nicht möglich. Für solche Fälle wird angeregt, die Bereitstellung von Trassendaten ausreichen zu lassen. Eine entsprechende Klarstellung in § 80 Absatz 1 TKG ist insbesondere mit Blick auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 228 Absatz 1 Nummer 1 TKG geboten.

Die Statuierung einer gesetzlichen Datenlieferungspflicht der Zuwendungsgeber einerseits sowie der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze andererseits durch § 80 Absatz 3 TKG führt zu mehrfachen Datenlieferungen. Insbesondere im Falle der Ko-Finanzierung zu Förderprogrammen ist die Bereitstellung der einheitlichen Daten durch einen Zuwendungsgeber als ausreichend anzuerkennen. Daher wird nahegelegt, für den Fall, dass beispielsweise der Projektträger des Bundes die Infrastrukturdaten bereitstellt, das jeweilige Land von seiner gesetzlichen Datenlieferungspflicht freigestellt wird, ohne dass insoweit nach § 228 Absatz 1 Nummer 1 TKG eine Ordnungswidrigkeit des Landes vorliegt. Zudem stellt sich die Frage, wie bei doppelten Datenlieferungen von Zuwendungsgeber und Eigentümer bzw. Betreiber des Netzes mit widersprüchlichen Daten umgegangen wird.

Hinsichtlich der adressgenauen Veröffentlichung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen nach § 80 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 TKG bestehen im Hinblick auf die Sicherheit und Resilienz der Telekommunikationsnetze Bedenken. Zum Schutz der kritischen Infrastrukturen könnten beispielsweise – wie bereits beim Infrastrukturatlas – abgestufte Zugangsberechtigungen vorgesehen werden.

Die unternehmensneutrale Veröffentlichung von Daten zu Ausbauplanungen der Telekommunikationsunternehmen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz

2 Nummer 2 TKG wird kritisch bewertet. Zum einen kann die Veröffentlichung von Ausbauplanungen einen Anreiz für Telekommunikationsunternehmen zum strategischen Überbau von Mitbewerbern schaffen. Zum anderen kann die Veröffentlichung von Ausbauplanungen der Telekommunikationsunternehmen, die nach den praktischen Erfahrungen des Landes Baden-Württemberg oft großflächiger angesetzt werden als das tatsächliche Ausbaugelände, dazu führen, dass weitere Telekommunikationsunternehmen von einem eigenwirtschaftlichen Ausbau des (Teil-)Gebietes Abstand nehmen. Insofern werden negative Auswirkungen auf den eigenwirtschaftlichen Ausbau befürchtet.

2. Zu § 127 TKG

In § 127 Absatz 3 Satz 2 TKG wird die Frist des Wegebausträgers für die Mitteilung der Unvollständigkeit des Antrages auf wegerechtliche Zustimmung und die damit verbundene Hemmung des Fristbeginns für die Genehmigungsfiktion von einem Monat auf 15 Werktage verkürzt. Es wird angeregt, den vorliegenden Referentenentwurf im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit mit den Regelungen im Entwurf der Gigabit-Infrastrukturverordnung zu harmonisieren, da die EU-Verordnung im Falle des Inkrafttretens unmittelbare Wirkung entfaltet. Die Gigabit-Infrastrukturverordnung sieht beispielsweise ebenfalls eine 15-Tages-Frist für die Entscheidung des Wegebausträgers über die Vollständigkeit des Antrages vor. Fordert der Wegebausträger den Antragsteller jedoch nicht innerhalb der 15 Tages-Frist auf, die fehlenden Informationen nachzureichen, wird die Vollständigkeit des Antrages fingiert.

In § 127 Absatz 3 Satz 4 TKG wird die Frist für die Verlängerung der Zustimmungsfrist bei Schwierigkeit der Angelegenheit und rechtzeitiger Begründung und Mitteilung von einem Monat auf zwei Monate angehoben. Unklar ist, welche Anforderungen an den unbestimmten Rechtsbegriff der Schwierigkeit der Angelegenheit zu stellen sind. Um vorsorglich geltend gemachte Fristverlängerungen zu verhindern, mit denen die Fristverkürzung bei der Zustimmungsfiktion nach Absatz 3 Satz 1 konterkariert werden könnte, wird eine Konkretisierung des Begriffs angeregt.

In § 127 Absatz 4 Satz 4 TKG wird eine bauliche Maßnahme mit einem zeitlichen Umfang von 96 Stunden als Regelbeispiel für eine geringfügige bauliche Maßnahme festgelegt. Unklar ist, auf welchen Tatsachen diese Bewertung als geringfügige bauliche Maßnahme beruht. In der Begründung des Referentenentwurfs wird nur pauschal darauf abgestellt, dass bei baulichen Maßnahmen innerhalb von 96 Stunden davon auszugehen ist, dass sich diese von Art, Umfang und Schwere des Eingriffs in den Straßenkörper nur als geringfügig darstellt.

3. Zu § 228 Absatz 1 TKG

Nach § 228 Absatz 1 Nummer 1 TKG handelt bereits ordnungswidrig, wer u.a. leichtfertig seine gesetzliche Datenlieferungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Datenlieferungen wird hier die Gefahr einer zu leichten Haftbarkeit gesehen, trotz entsprechenden Bemühens um Erfüllung der jeweiligen Datenlieferungspflicht.